

# RS Vwgh 2017/10/11 Ra 2017/11/0255

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2017

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §57 Abs3;

1. AVG § 57 heute
2. AVG § 57 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens iSd§ 57 Abs. 3 AVG ist eine bestimmte Art von Ermittlungen oder eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens kann demnach auch durch einen rein innerbehördlichen Vorgang, so auch durch eine Anfrage an eine andere Abteilung derselben Behörde, erfolgen (Hinweis B vom 11.3.2016, Ra 2016/11/0025, mwN). Für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens iSd Paragraph 57, Absatz 3, AVG ist eine bestimmte Art von Ermittlungen oder eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens kann demnach auch durch einen rein innerbehördlichen Vorgang, so auch durch eine Anfrage an eine andere Abteilung derselben Behörde, erfolgen (Hinweis B vom 11.3.2016, Ra 2016/11/0025, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017110255.L01

## Im RIS seit

07.11.2017

## Zuletzt aktualisiert am

16.11.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)